

I. Allgemeiner Theil.

1. Kritik der Quellen.

Dreierlei unmittelbare Quellen für die Geschichte der westgothischen Gesetzgebung stehen uns zu Gebote: erstens datierte Gesetze, zweitens undatierte Gesetze und drittens Nachrichten anderer Quellen über westgothische Gesetzgebung. Unter datierten Gesetzen verstehen wir nicht nur diejenigen, welche eine eigentliche Datierung, sondern alle, die überhaupt Angaben über ihre Entstehungszeit, wenn auch nur den Namen des Gesetzgebers enthalten.

An datierten Gesetzen haben wir zunächst die Lex Romana Alarichs II. vom Jahre 506, ein Gesetz des Königs Theudis vom Jahre 546, dann von Reccared I. und seinen Nachfolgern zahlreiche einzelne Gesetze, die sämmtlich in den verschiedenen Redaktionen oder handschriftlichen Gestaltungen der Lex Visigothorum überliefert sind, und endlich dieses Gesetzbuch selbst in der von Reccessvind herrührenden ursprünglichen Gestalt und in der neuen Bearbeitung Ervigs.

Neben dieser stattlichen Reihe datierter Gesetze steht eine quantitativ geringere, aber qualitativ besonders wichtige Zahl nicht datierter Gesetze: die Fragmente des Pariser Palimpsestes Cod. Paris. lat. 12161, die in das bairische Volksrecht aufgenommenen westgothischen Gesetze und die mit der Aufschrift Antiqua versehenen Stücke der späteren Lex Visigothorum. Diese undatierten Stücke gehören durchweg zu den ältesten Bestandtheilen der westgothischen Gesetzgebung. Ihr Alter zu bestimmen, ihre Entstehungsverhältnisse aufzuklären ist die erste Aufgabe der westgothischen Rechtsgeschichte. Erst durch die Lösung dieser Aufgabe wird eine sichere Grundlage für das erste Jahrhundert der westgothischen Gesetzesgeschichte gewonnen.

Die undatierten Gesetze bieten nun in ihrem Inhalte vielfach Merkmale, aus denen man Schlüsse auf ihre Entstehungsverhältnisse, namentlich auf ihre Entstehungszeit